

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/ Tuttlingen vom 28.11.2003, zuletzt geändert am 07.12.2022

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 38 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,71 € Euro zuzügl. ges. MwSt.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,90 Euro zuzügl. ges. MwSt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neuhausen ob Eck, den 05.12.2024
gez. Marina Jung, Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.